stadtwerke fürstenfeldbruck

§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

Siehe dazu Veröffentlichung der Bundesnetzagentur:
„Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen Nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV „

Hochlastzeitfenster nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2025:

Referenzzeitraum: 01.09.2023 bis 31.08.2024

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung	Frühling (01.03.2025 – 31.05.2025)	-
	Sommer (01.06.2025 – 31.08.2025)	-
	Herbst (01.09.2025– 31.11.2025)	-
	Winter (01.01.2025 – 28.02.2025; 01.12.2025 – 31.12.2025)	17:00 – 20:00

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung in Niederspannung	Frühling (01.03.2025– 31.05.2025)	-
	Sommer (01.06.2025 – 31.08.2025)	-
	Herbst (01.09.2025– 31.11.2025)	-
	Winter (01.01.2025– 28.02.2025; 01.12.2025 – 31.12.2025)	16:45 – 20:00

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung	Frühling (01.03.2025 – 31.05.2025)	-
	Sommer (01.06.2025 – 31.08.2025)	-
	Herbst (01.09.2025 – 31.11.2025)	-
	Winter (01.01.2025– 28.02.2025; 01.12.2025 – 31.12.2025)	16:45 – 20:00

Hochlastzeitfenster – Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Bundeseinheitliche Feiertage und der Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Die Hochlastzeiten sind jeweils mit der tatsächlichen Anfangs- und Endzeit ausgewiesen. (z.B. das Zeitfenster 16:30 – 19:45 entspricht 195 Minuten)

Erheblichkeitsschwelle – Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur

„"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. … Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. … Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt."

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
Hochspannung in Mittelspannung	20%
Mittelspannung	20%
Mittelspannung in Niederspannung	30%
Niederspannung	30%

Bagatellgrenze – Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur

"Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens **500,00 €** beträgt."